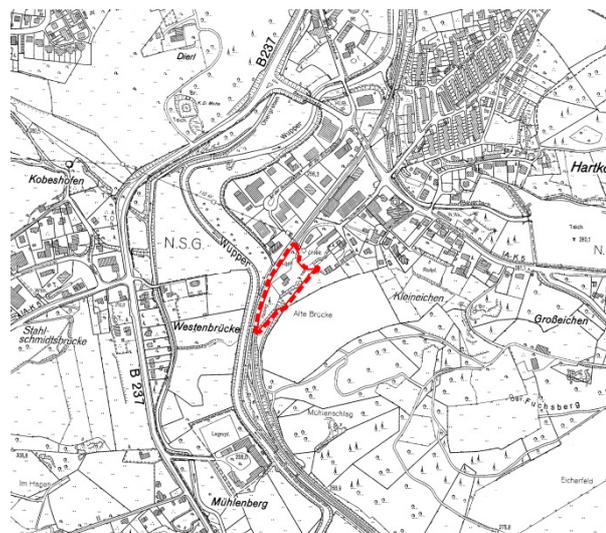




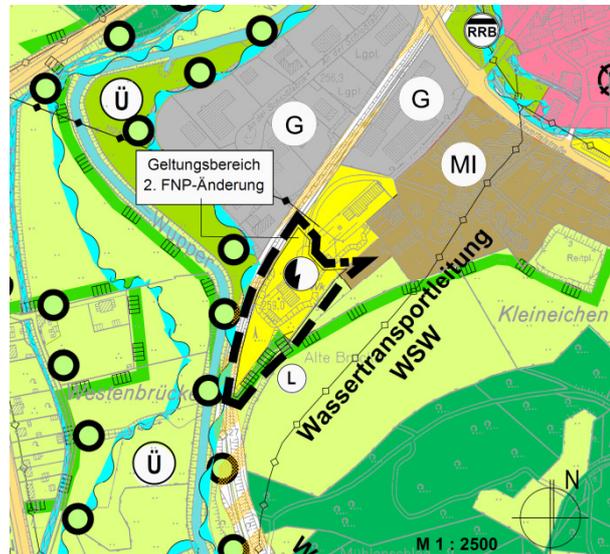
TOP 5  
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss  
2. Änderung Flächennutzungsplan  
„Altes Umspannwerk“

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung,  
Wirtschaftsförderung und Umwelt  
30.08.2016

Übersichtsplan 2. Änderung FNP  
„Altes Umspannwerk“

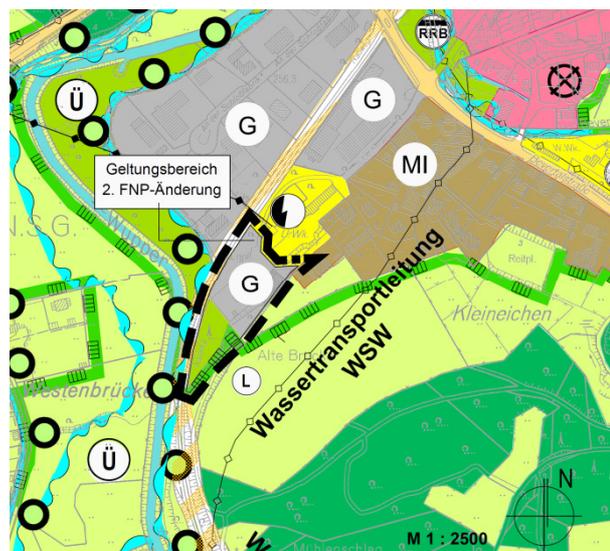


## Aktuelle Darstellung FNP



3

## Entwurf 2. Änderung FNP



4

## Stellungnahmen frühz. und förm. Beteiligung



13 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land, Gummersbach	02.02.2016          und 08.06.2016	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Anregung:</u> Der südliche Bereich des Plangebietes ist mit Fichte und Rotbuche bestockt, weiterhin ist diese Fläche entlang der Wupper /Radweg durch mehrere Baumreihen mit dem südlich angrenzenden Waldareal räumlich verbunden. Da dieser südliche Bereich keiner Bebauung zugeführt werden soll, wird angeregt, diese Fläche ihrer realen Wertigkeit entsprechend als Fläche für Wald darzustellen.</p> <p>Aus forstrechtlicher Sicht wird gegen die 2. Änderung der Darstellung im FNP nicht widersprochen.</p> <p>Da die Stadt Hückeswagen, wie unter Pkt. 4.2 der Begründung zur 2. FNP-Änderung ausgeführt, anerkennt, dass es sich bei der südlichen Fläche im Plangebiet um einen „waldbestandene Teilbereiche“ handelt, wird nochmals angeregt, diese Fläche entsprechend ihrer realen Wertigkeit als Fläche für Wald darzustellen.</p>	<p>Da ein Anschluss der Grünfläche räumlich von der Aue her aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht sinnvoller ist, soll die Darstellung der betreffenden Fläche als „Grünfläche“ im FNP-beibehalten werden.</p> <p>Die Ausweisung als Grünfläche gewährleistet gleichermaßen den Erhalt des derzeitigen Baum- und Gehölzbestandes mit der Option einer zukünftig besseren landschaftlichen Anbindung an die Auenlandschaften der Wupper.</p> <p>In der Umweltprüfung zu dieser 2. FNP-Änderung sind die naturräumlichen Gegebenheiten untersucht und in die Planung aufgenommen worden. Die mit Fichten und Buchen bestandene Fläche ist demnach als Wald- und Gehölzbestand einzustufen. Gleichwohl soll diese Fläche nicht nur nach ihrer bestehenden Vegetation bewertet und ungeachtet der naturräumlichen Zusammenhänge als einzelne, kleine Waldfläche dargestellt werden. Vielmehr soll aus planerischer Sicht der räumliche Zusammenhang und Anschluss der Fläche an die Aue herausgestellt werden. Wie bereits dargelegt, gewährleistet die Ausweisung als Grünfläche gleichermaßen den Erhalt des derzeitigen Baum- und Gehölzbestandes.</p> <p>Auf die vorliegende, obige Stellungnahme der Verwaltung wird hingewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>          Der Anregung wird nicht gefolgt
--	---	--	--	---

## Stellungnahmen frühz. und förm. Beteiligung



23 Oberbergischer Kreis, Gummersbach	24.02.2016	<p><u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht:</u> Im Plangebiet existierte ein Umspannwerk zur Stromversorgung. Es wird daher darauf hingewiesen, dass vor einer Umnutzung oder einer Neubebauung der Fläche der gutachterliche Nachweis zu erbringen ist, dass keine betriebsbedingten Verunreinigungen im Boden vorliegen.</p>	<p><u>Zum Bodenschutz/Altlasten:</u> Zu den Aufgaben der Bauleitplanung zählt u. a. die Vorsorge, dass aus der Nutzung des Bodens keine Gefahr für die Nutzer entstehen darf und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sind. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bezieht sich die Kennzeichnungspflicht im FNP auf solche Flächen, deren Boden erheblich belastet sind.</p> <p>Da die Kennzeichnung von vorhandenen schadstoffbelasteten Flächen im Flächennutzungsplan nur im Falle eines erwiesenen Befundes erfolgen darf, ist die Nicht-Kennzeichnung einer Fläche kein Indiz für eine Nicht-Belastung der Fläche. Planer und Investoren sind in Vorbereitung der Vorhabenrealisierung nicht von eigenen Recherchen entbunden.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht im Altlastenkataster des Oberbergischen Kreises aufgeführt, gleichwohl weist der Oberbergische Kreis auf den ehemaligen Standort als Umspannwerk und erforderliche Untersuchungen hin. Daher wird dieser Hinweis in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen. Im Baugenehmigungsverfahren ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Bodenverunreinigungen vorliegen, die der geplanten gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat mit Schreiben vom 09.03.2016 mitgeteilt, dass bei Stellung eines Bauantrags ein Bodengutachten mit Aussagen zur Verunreinigung und Tragfähigkeit des Untergrundes erstellt wird.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung um den Hinweis ergänzt.</p>
---	------------	--	---	--

## Stand des Verfahrens



1. Beschluss über das Änderungsverfahren:  
27.11.2007
2. Änderung des Geltungsbereiches: 05.11.2015
3. Frühzeitige Beteiligung: 26.01.-26.02.2016
4. Auslegungsbeschluss: 19.04.2016
5. Öffentliche Auslegung und Beteiligung  
Behörden: 17.05. – 17.06.2016
6. **Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**
7. Genehmigung durch Bezirksregierung